

Abschiebung in die Türkei um jeden Preis

Ausländerbehörden in Niedersachsen und Bremen wollen traumatisierte Kurden mit allen Mitteln loswerden

Eberhard Schultz

Der 47jährige Kurde Mehmet A. kam 1995 mit seiner Frau und vier kleinen Kindern nach Deutschland und landete in Bremerhaven. Als er mich Anfang April zum ersten Mal aufsucht, ist er verzweifelt. Ich sei seine letzte Hoffnung, sagt er leise. Aus den mitgebrachten Unterlagen ergibt sich, daß er geradewegs aus der geschlossenen Abteilung der Psychiatrie des städtischen Krankenhauses Bremerhaven kommt.

Aus den Akten und seinen Berichten ergibt sich die Vorgeschichte: Nach der Flucht beantragte er für sich und die Familie Asyl und gab zur Begründung an, er sei von türkischen Sicherheitskräften unter Druck gesetzt worden. Sie hätten von ihm verlangt, als paramilitärischer »Dorfschützer« gegen die Guerilla der PKK zu arbeiten. Dies habe er abgelehnt, weil er auf deren Seite stand. Daraufhin wurde er mehrfach festgenommen, auf der Polizeiwache verhört, mißhandelt und schwer gefoltert.

Der Asylantrag wurde abgelehnt. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFl) erklärte seine Schilderung von Folter und Nötigung für nicht glaubhaft. Außerdem hätte er sich durch einen Wegzug aus den kurdischen Siedlungsgebieten in die westlichen Großstädte der Türkei in Sicherheit bringen können, hieß es. Während die Klage gegen die Ablehnung läuft, begibt sich A. 1997 in psychiatrische Behandlung. Sein Arzt diagnostiziert eine Posttraumatische Belastungsstörung. 2001 beginnt A. eine Therapie in Bremen. Im Mai 2003 bescheinigt ihm das von der Ausländerbehörde (ABH) eingeschaltete Gesundheitsamt Reiseunfähigkeit und empfiehlt eine erneute Begutachtung nach einem Jahr. Aber die Behörde beauftragt bereits im Februar 2004 die Ärztin des Gesundheitsamtes erneut mit einer Untersuchung. Diesmal geht es nur noch um die Feststellung der Transportfähigkeit des Patienten bei einer bewachten Abschiebung.

Die ABH-Mitarbeiter erklären A., er habe keine Chance, in der BRD zu bleiben. Er solle doch »freiwillig« in die Türkei zurückkehren. A. weigert sich. Als er am 26. März mit seinem 13jährigen Sohn vorspricht, um seine Duldung verlängern zu lassen, wird er erneut unter Druck gesetzt. Er unterschreibt zwei Erklärungen in dem Glauben, es handele sich um die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht. Hinterher stellt sich heraus, daß er mit seiner Unterschrift in die »freiwillige Rückkehr« eingewilligt hat. Ein qualifizierter Dolmetscher war bei der Unterzeichnung ebensowenig dabei wie ein Arzt.

Als ihm die Situation später erklärt wird, dreht A. durch. Er übergießt sich mit Benzin und kann von seiner Familie nur mit Mühe gehindert werden, sich anzuzünden. Die Angehörigen wenden sich an die Ärztin vom Gesundheitsamt, die A. sofort ins Krankenhaus einweisen läßt, aus dem er nach zwei Tagen aber auf eigenen Wunsch wieder entlassen wird, weil er sich einen neuen Anwalt suchen will.

Nach Mehmet A.s Besuch verlange ich von der ABH eine vorläufige Verlängerung des Aufenthaltes und die Übersendung der Akte. Die Antwort kommt prompt: Die Akte sei nicht verfügbar. An der geplanten Abschiebung am 19. April halte man fest, weil A. sich zur

freiwilligen Ausreise bereit erklärt habe und die Abschiebung ärztlich beaufsichtigt werde. Selbst mein Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht bewegt die ABH nicht zum Einlenken. Entgegen der üblichen Praxis will sie nicht einmal die Entscheidung des Gerichts abwarten, sondern besteht auf der geplanten Abschiebung.

In ihrer schriftlichen Stellungnahme wird der Hintergrund deutlich: Geplant ist ein Sammeltransport einer größeren Zahl von »Problemfällen«, die von 28 Bundesgrenzschutzbeamten sowie ärztlichem und anderem Personal begleitet werden sollen. Psychisch Kranke sollen in der Türkei einem Vertrauensarzt der deutschen Botschaft übergeben und gegebenenfalls weiter psychiatrisch behandelt werden. Vergeblich weise ich darauf hin, daß dies gegen mehrere Beschlüsse von Ärztekammern wie auch gegen Artikel eins des Grundgesetzes und das Folterverbot nach Artikel drei der Europäischen Menschenrechtskonvention verstößt. Ein weiterer Einwand wird ebenfalls ignoriert: Selbst das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hatte schon im Dezember 2003 mitgeteilt, daß die türkischen Behörden eine weitere Begleitung der Flüchtlinge nach der Ankunft in der Türkei durch die Botschaft untersagt haben. Ein Abschiebungshindernis sei mithin anzunehmen, weil im Heimatland eine »erhebliche Verschlimmerung der Krankheit« drohe.

Die ABH hält unbeirrt am vorgesehenen Abschiebetermin fest. Das Gericht erläßt daraufhin eine sogenannte Schiebeverfügung, d.h. stoppt die Abschiebung zunächst bis zur Vernehmung der behandelnden Ärzte und der Ärztin des Gesundheitsamtes am 29. April vor Gericht. Sie werden stundenlang von den Richtern und den Vertretern der ABH befragt und bestätigen die schwere psychische Erkrankung. Die ABH fragt, ob es für den Betroffenen nicht einen »sekundären Krankheitsgewinn« gebe, d.h. ob er nicht krank bleiben werde, um nicht zurück zu müssen. Mehmet A., der all dies mit anhören muß, ist sichtlich schockiert. Schließlich verläßt er die Verhandlung.

Das Gericht zieht sich zur Beratung zurück und verkündet dann: A. habe einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung für ein weiteres Jahr. Die ABH habe das Problem in unzulässiger Weise auf den sicheren Transport beschränkt, ohne der Frage der erheblichen Verschlimmerung des Leidens nachzugehen. Die Behördenvertreter lenken daraufhin endlich ein, wollen aber sogleich als »Auflage« festgeschrieben haben, daß A. weiter an der Therapie teilnimmt. Ich protestiere energisch, und auch das Gericht hält eine solche Auflage für unzulässig.

In diesem Fall konnte also die drohende Abschiebung noch einmal verhindert werden. Doch die anderen für jenen Sammeltransport vorgesehenen wurden von Hamburg aus gnadenlos abgeschoben. Über ihr Schicksal ist hier nichts bekannt. Unklar ist auch, was aus einer Reihe ähnlicher »Fälle« in Bremerhaven und Niedersachsen wird, denen ebenfalls die Abschiebung droht, nachdem viele langwierige Asylverfahren jetzt – manche nach zehn Jahren und mehr – negativ abgeschlossen sind. Flüchtlingen, die sich auf psychische Erkrankungen berufen, wird durchweg unterstellt, sie hätten diese zur Verhinderung der Abschiebung erfunden, viele Amtsärzte beugen sich dem Druck der Ausländerbehörde.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Bremen und engagiert sich u.a. in der internationalen Liga für Menschenrechte Berlin – Homepage: www.menschenrechtsanwalt.de